

Modell-Bahn-Club Pfaffenwinkel e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der im Jahr 1983 gegründete Verein führt den Namen „Modell-Bahn-Club Pfaffenwinkel e. V.“, Kurzschreibweisen sind MBC Pfaffenwinkel e. V. und MBCP.
- (2) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter der Registernummer VR 80286 eingetragen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Peißenberg.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist das Interesse am Modelleisenbahnbau und der Eisenbahn im Allgemeinen zu fördern.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) den Unterhalt der Vereinsimmobilie,
 - b) den Bau und den Unterhalt einer stationären Vereinsanlage, die den detailgetreuen Nachbau des Knotenpunkts Weilheim i. Obb. und der Nebenstrecke bis Peißenberg mit dem ehemaligen Kohlebergwerk im Zeitraum Ende der 1960er Jahre zum Thema hat,
 - c) den Bau und Unterhalt von Modulanlagen unterschiedlicher Spurweiten und Thematiken,
 - d) die Förderung von Jugendlichen,
 - e) die Durchführung von modellbahn- und eisenbahnbezogenen sowie gesellschaftlichen Veranstaltungen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern,
 - b) Jugendmitgliedern,
 - c) Ehrenmitgliedern.
- (2) Jugendmitglieder sind Personen bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden.

- (3) Die Ehrenmitgliedschaft kann langjährigen Mitgliedern für besondere Verdienste um den Verein von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen verliehen werden.
- (4) Über die vorläufige Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und Jugendmitgliedern entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrags, der bei Minderjährigen die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters enthalten muß. Über die endgültige Aufnahme entscheidet die nächste auf die 12-monatigen Probezeit folgende Mitgliederversammlung.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann vom Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Vorstandsmitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt namentlich vor, wenn das Mitglied:
 - a) in schwerer Weise das Ansehen des Vereins beeinträchtigt oder sich sonst durch sein Verhalten einer weiteren Mitgliedschaft für unwürdig erweist und der Ehrenrat den Ausschluss beantragt,
 - b) mit der Zahlung von Gebühren, Beiträgen oder Umlagen trotz Mahnung mehr als drei Monate im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Das Mitglied kann binnen eines Monats nach Zugang der Ausschlussentscheidung beantragen, dass die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über den Ausschluss abschließend entscheidet. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte des Mitglieds. Die Pflicht zum Ausgleich von Zahlungsrückständen wird durch den Ausschluss nicht berührt.

§ 5 Beiträge, Gebühren, Umlagen

- (1) Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Er kann eine Aufnahmegebühr erheben.
 - a) Bei Jugendlichen, Auszubildenden, Schülern, Studenten, Ehepartnern von Mitgliedern und Rentnern/Pensionären können Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag ermäßigt werden.
 - b) In begründeten Ausnahmefällen kann der Beitrag auf Antrag des Mitglieds ermäßigt oder erlassen werden. Über die Gewährung für jeweils ein Geschäftsjahr entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Einzelheiten zu Entstehen, Höhe und Fälligkeit der Leistungspflichten legt die Mitgliederversammlung in einer Beitrags- und Gebührenordnung fest.
- (3) Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus, kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Diese Umlagen können jährlich bis zum zweifachen des Mitgliedsbeitrages betragen.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen befreit.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, nach Maßgabe der Clubordnung die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen.
- (2) Die Rechte ruhen für die Dauer eines gegen ein Mitglied ausgesprochenen Hausverbots, sowie bei einem Zahlungsrückstand des Mitglieds.
- (3) Die Mitglieder haben unter Beachtung der Satzung den Zweck und die Ziele des Vereins zu fördern.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Ehrenrat.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres stattfinden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung:
 - a) kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden,
 - b) kann von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden,
 - c) ist binnen eines Monats abzuhalten, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragen.
- (3) Eine Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich an die letzte dem Verein schriftlich mitgeteilte Anschrift des Mitglieds unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (4) Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Mitgliederversammlung müssen mindestens 21 Kalendertage liegen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Vertreter geleitet.
- (6) Für die Dauer des Tagesordnungspunkts „Neuwahl des Vorstands“ wird die Versammlungsleitung einem von der Mitgliederversammlung bestimmten Wahlleiter übertragen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sind weniger als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die Beschlussunfähigkeit feststellen. In diesem Fall ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen; sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- (8) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - b) Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - c) Neuwahl des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - d) Genehmigung des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr,
 - e) Festsetzung von Aufnahmegebühr, Jahresbeitrag, Umlage,
 - f) Abwahl eines Vorstandsmitglieds,
 - g) Änderung der Satzung,
 - h) Änderung des Zwecks des Vereins,
 - i) Auflösung des Vereins,
 - j) Erwerb, Belastung oder Veräußerung von Grundstücken,
 - k) Entscheidung über die Anfechtung eines Ausschließungsbeschlusses.
- (9) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben:
- a) ordentliche Mitglieder,
 - b) Jugendmitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres,
 - c) Ehrenmitglieder.
- (10) Wählbar sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (11) Wählbare Personen können auch in Abwesenheit gewählt werden, wenn sie gegenüber dem Vorstand schriftlich ihr Einverständnis mit der Kandidatur und der Annahme der Wahl erklärt haben.
- (12) Änderungen der Satzung erfordern die Bezeichnung des Gegenstands im Wortlaut im Einladungsschreiben zu einer Mitgliederversammlung.
- (13) Jedes Mitglied kann vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Erweiterung der Tagesordnung beantragen.
- a) Zwischen dem Tag des Eingangs des Antrags und dem Tag der Mitgliederversammlung müssen mindestens 3 Kalendertage, bei Anträgen gemäß § 8 Ziffer 13 b mindestens 30 Kalendertage liegen.
 - b) Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins sind im Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
 - c) Über die Aufnahme eines Antrags gemäß § 8 Ziffer 13 a in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
 - d) Verspätete Anträge sind gegenstandslos.
- (14) Über die Mitgliederversammlung führt der Schriftführer ein Protokoll, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Satzungsänderungen sind im Wortlaut zu protokollieren.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst, sofern nicht mindestens ein Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.
- (2) Beschlüsse werden gefasst:
 - a) mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen,
 - b) zur Änderung der Satzung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen,
 - c) zur Änderung des Zwecks, zur Auflösung des Vereins und zur Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung kann offene Abstimmung bestimmt werden.

- (4) Bei Wahlen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- a) Erreicht keiner der Kandidaten diese Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit von mehr als zwei Bewerbern, findet eine Stichwahl zwischen diesen Bewerbern statt.
 - b) Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer mehr gültige Stimmen als die Gegenkandidaten erhalten hat. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit bei den Bewerbern mit den meisten Stimmen, entscheidet zwischen diesen das vom Wahlleiter gezogene Los.
 - c) Über die Annahme der Wahl hat sich jeder Gewählte unverzüglich zu erklären.
- (5) Stimmenthaltungen bei Beschlüssen und Wahlen gelten immer als ungültige Stimmen.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden und Schriftführer,
 - c) dem stellvertretenden Vorsitzenden und Schatzmeister,
 - d) dem Liegenschaftsverwalter,
 - e) optional bis zu zwei Funktionsträgern für festgelegte Aufgaben.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verein wird durch jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Vertreter des Vorsitzenden ist bei allen satzungsgemäßen Aufgaben, sofern die Satzung keine andere Regelung vorsieht, ein stellvertretender Vorsitzender, zunächst der Lebensältere, bei deren Abwesenheit in der Reihenfolge des Lebensalters ein anderes Vorstandsmitglied.
- (4) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt, bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer Neuwahl des Vorstands im Amt.
- a) Scheidet ein Vorstandsmitglied gemäß § 10 Ziffer 1 a – 1 d vorzeitig aus, findet bei der nächsten Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtszeit des Vorstands eine Ergänzungswahl statt.
 - b) Scheidet ein Vorstandsmitglied gemäß § 10 Ziffer 1 e vorzeitig aus, entscheidet der Vorstand, ob auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für die verbleibende Amtszeit des Vorstands stattfindet.
 - c) Mit Beendigung seiner Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
 - d) Die Amtsniederlegung eines Vorstandsmitglieds muss schriftlich gegenüber dem Vorstand oder gegenüber der Mitgliederversammlung erklärt werden.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen wurden.
- (6) Der Vorstand fasst Beschlüsse in Vorstandssitzungen.
- a) Diese werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet.
 - b) Die Einberufung kann ohne Mitteilung der Tagesordnung schriftlich oder mündlich erfolgen. Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche.
 - c) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind.
 - d) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit die Satzung keine abweichende Regelung vorsieht. Jedes Vorstandsmitglied kann eine geheime Abstimmung verlangen. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen.
 - e) Der Schriftführer, bei dessen Verhinderung ein vom Sitzungsleiter bestimmtes Vorstandsmitglied, führt ein Sitzungsprotokoll.

§ 11 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung einem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - b) vier vor der Einberufung durch Losverfahren ermittelten ordentlichen Mitgliedern,
 - i) die dem Vorstand nicht angehören dürfen,
 - ii) welche die Einberufung nicht beantragt haben.
- (2) Ein Mitglied des Ehrenrats kann nur sein, wer nicht selbst Gegenstand der Einberufung ist.
- (3) Die durch Losverfahren ermittelten Mitglieder können ihr Mitwirken ohne triftigen Grund nicht ablehnen.
- (4) Die Sitzungen des Ehrenrats werden auf Antrag eines Mitglieds oder des Vorstands vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich einberufen und geleitet.
- (5) Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter ein Vorsitzender, anwesend sind.
- (6) Der Ehrenrat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jedes Ehrenratsmitglied kann eine geheime Abstimmung verlangen. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen.
- (7) Ein vom Sitzungsleiter bestimmtes Ehrenratsmitglied führt ein Sitzungsprotokoll.
- (8) Der Ehrenrat kann,
 - a) mit dem Vereinsleben zusammenhängende Streitigkeiten zwischen den Vereinsmitgliedern schlichten,
 - b) gegen Vereinsmitglieder, die der Satzung oder Clubordnung zuwiderhandeln oder sonst die Interessen des Vereins beeinträchtigen, eine Verwarnung aussprechen oder beim Vorstand die Verhängung eines Hausverbots bis zu drei Monaten, bei Vorliegen der Voraussetzungen von § 4 Ziffer 3 a der Satzung den Ausschluss beantragen.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Zwei Kassenprüfer werden jeweils für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt.
- (2) Sie haben eine Kassenprüfung für das abgelaufene Geschäftsjahr vorzunehmen. Die Prüfung beinhaltet ausschließlich:
 - a) eine Bestandskontrolle des Bargelds und der Finanzkonten,
 - b) eine Summenkontrolle sämtlicher Einnahmen und Ausgaben,
 - c) einen Vergleich des vorhandenen Bargelds und der Finanzkontenstände mit der Buchführung,
 - d) eine Prüfung der Belege gesamt oder stichprobenweise,
 - e) eine Prüfung der Mitgliedsbeiträge,
 - f) eine Prüfung noch ausstehender Forderungen und Verbindlichkeiten.
- (3) Die Kassenprüfung ist mindestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung abzuschließen.
- (4) Über die Kassenprüfung ist ein Prüfungsbericht zu erstellen, der von beiden Kassenprüfern zu unterzeichnen ist. Dieser ist dem Protokoll zu einer Mitgliederversammlung als Anlage beizufügen.
- (5) Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist dem Vorstand vor einer Mitgliederversammlung und der Mitgliederversammlung zu berichten.

(6) Der Prüfungsbericht hat zu enthalten:

- a) in welcher Art und in welchem Umfang geprüft wurde,
- b) ob die Prüfung zu wesentlichen Beanstandungen geführt hat,
- c) den Antrag die Entlastung, Teilentlastung oder Nichtentlastung des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder zu beschließen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Liquidatoren zur Abwicklung der Geschäfte sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden, es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt die Einsetzung anderer Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Baus und Betriebs von Eisenbahnmodellen.
- (3) Die Anfallberechtigten werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 14 Elektronische Form und Textform

- (1) Anstelle der Schriftform kann auch die elektronische Form gemäß § 126a BGB und die Textform gemäß § 126b BGB verwendet werden bei:
 - a) § 3 Ziffer 4,
 - b) § 4 Ziffer 2,
 - c) § 8 Ziffern 2 c, 3, 11, 13,
 - d) § 10 Ziffern 4 d, 6 b.
- (2) Eine qualifizierte elektronische Signatur ist nicht erforderlich, die einfache elektronische Signatur ist ausreichend.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 09.12.2011 beschlossen. Sie tritt zum 01.01.2012 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Satzung vom 03.02.1983 in der Fassung vom 09.02.1989.